

Kündigung ohne Vollmachtsurkunde

# Berechtigte Angst vor Zurückweisung

Die Kündigung von Handelsvertreterverträgen wird zu- meist von Vertriebsdirektoren oder Personalleitern ausgesprochen. Ein Urteil des Landgerichts Köln stellt nun klar, wann eine Vollmachtsurkunde vorgelegt werden muss.

Am 22. Januar 2009 entschied das Landgericht Köln über die Frage, ob der Kündigung eines Handelsvertretervertrages auch dann wegen fehlender Vorlage einer Vollmachtsurkunde die Wirksamkeit zu versagen ist, wenn der Personalchef des Unternehmens die Kündigung ausgesprochen hat (Az. 30 O 168/08). Im Streitfall hat das beklagte Unternehmen das Handelsvertretervertragsverhältnis gleich mehrfach gekün-

dig. Das erste Kündigungsschreiben trug die Unterschrift des Leiters Personal der Gesellschaft, in deren Namen die Kündigung des Handelsvertretervertrages ausgesprochen worden war. Der Handelsvertreter wies die Kündigung postwendend mit der Begründung zurück, dass der Kündigung keine Vollmachtsurkunde beigelegt worden war. Daraufhin kündigte die Gesellschaft erneut – ebenfalls ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde durch eine Prokuristin. Auch diese Kündigung wies der Vertreter aufgrund der fehlenden Vollmachtsurkunde unverzüglich zurück. Erst dann kündigte die Gesellschaft dem Vertreter zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Diesem Kündigungsschreiben war eine Vollmacht beigelegt.

## Ohne Vollmachtsurkunde keine Kündigung

Nach dem Handelsregister waren die Prokuristen, welche die ersten beiden Kündigungsschreiben unterzeichnet hatten, entweder nur zu zweit oder jeder einzelne zusammen jeweils mit einem Vorstandsmitglied gesamtvertretungsberechtigt. Der

Vertreter hatte unter anderem die Feststellung beantragt, dass der Handelsvertretervertrag bis zum Inkrafttreten der zuletzt ausgesprochenen ordentlichen Kündigung fortbesteht, da er die Kündigung wegen fehlender Vollmacht unverzüglich zurückgewiesen habe. Die Gesellschaft dagegen hatte bezugnehmend auf die Rechtsprechung des BAG geltend gemacht, der Vertreter sei schon nicht berechtigt gewesen, die Kündigung zurückzuweisen, weil die Kündigung von einem gleichzeitig als Personalleiter tätigen Prokuristen unterzeichnet worden war. Im Übrigen sei der Prokurist, der die erste Kündigung unterzeichnet habe, entgegen der Eintragungen im Handelsregister einzelvertretungsberechtigt gewesen. Das Gericht gab dem Antrag des klagenden Vermittlers statt und stellte fest, dass das Vertragsverhältnis bis zu dem sich von der letzten ausgesprochenen Kündigung errechnenden nächsten ordentlichen Kündigungstermin fortbesteht. Es vertrat die Auffassung, dass die zuvor ausgesprochenen Kündigungen gemäß § 174 BGB unwirksam seien, weil der Vertreter sie aufgrund der fehlenden Vollmacht unverzüglich zurückgewiesen habe.

Dieser Auffassung ist im Ergebnis zuzustimmen. Gemäß § 174 Satz 1 BGB ist ein einseitiges und durch einen Bevollmächtigten vorgenommenes Rechtsgeschäft unwirksam, sofern der Bevollmächtigte keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere Teil das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückweist. Die Regelung

## IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Bei der Kündigung eines Handelsvertreters durch einen Prokuristen muss eine entsprechende Vollmacht dessen Vertretungsberechtigung begründen.
- Ohne Vollmachtsurkunde kann die Kündigung zurückgewiesen und damit unwirksam werden.
- Vermittler sollten daher stets die Vertretungsberechtigung des Aussprechenden prüfen.

verfolgt den Zweck, dem Erklärungsgegner im Falle einer Kündigung Gewissheit darüber zu verschaffen, ob das Rechtsgeschäft wirksam ist, denn ein ohne Vertretungsbefugnis vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nach § 180 Satz 1 BGB nichtig, sofern sich der Dritte nicht darauf einlässt.

## Handelsregistereintrag entscheidend

Eine Kündigung kann nach § 174 Satz 2 BGB nicht zurückgewiesen werden, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte. Diese Information kann ausdrücklich aber auch konkludent erfolgen, indem beispielsweise einem Stellvertreter ersichtlich eine Position übertragen wird, mit der üblicherweise bestimmte Vollmachten verknüpft sind. Ist der Stellvertreter, der die Kündigung ausspricht, zum Beispiel als Personalchef oder Handlungsbevollmächtigter eines Unternehmens tätig, so wird man grundsätzlich davon ausgehen können, dass mit der Position auch die Befugnis zur Kündigung von Arbeitsverträgen verbunden ist. Eine durch den Leiter Personal ausgesprochene Kündigung eines Handelsvertretervertrages kann gleichwohl gemäß § 174 Satz 2 BGB zurückgewiesen werden. Zwar ermächtigt die Prokura als besondere handelsrechtliche Vollmacht nach § 49 Absatz 1 HGB grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt.

Hierzu wird auch der Ausspruch von Kündigungen gezählt. Auch bestimmt § 50 Absatz 1 HGB, dass eine Beschränkung des Umfangs der Prokura Dritten gegenüber unwirksam ist. Ist die Prokura allerdings ausweislich der nach § 53 Absatz 1 HGB obligatorischen Eintragung im Handelsregister in der Weise erteilt worden, dass dem Prokurist nur Gesamtprokura im Sinne des § 48 Absatz 2 HGB mit der Maßgabe erteilt worden ist, die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem

weiteren Prokuristen oder einem Vorstand vertreten zu können, muss die Gesellschaft diese Registerlage gegen sich gelten lassen.

§ 15 HGB regelt die Publizität des Handelsregisters als eine besondere Form des Vertrauensschutzes. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Offenlegungsakte der Eintragung und Bekanntmachung bezwecken eine zuverlässige Unterrichtung der Öffentlichkeit über bestimmte, für einen Außenstehenden nur schwer erkennbare rechtserhebliche Verhältnisse wie beispielsweise Vertretungs- und Haftungsverhältnisse. Wegen der abweichenden Darstellung im Handelsregister konnte die Gesellschaft sich im Streitfall nicht darauf berufen, ihr Leiter Personal sei entgegen der Registerlage einzelvertretungsberechtigt gewesen.

## Authentizität im Außenverhältnis

Zutreffend bemerkte das Landgericht auch, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, auf die sich der Finanzdienstleister berufen hatte, dem nicht entgegenstehe. Bei dem Kläger handele es sich schließlich nicht um einen Arbeitnehmer, sondern um einen Handelsvertreter. Im Ergebnis spricht auch ein weiterer Aspekt dagegen, die Grundsätze der BAG-Rechtsprechung anzuwenden. Das Bundesarbeitsgericht hatte in der Entscheidung ausgeführt, dass Kompetenzüberschreitungen des Personalchefs aufgrund von internen Absprachen mit dem Vollmachtgeber, die dem Kündigungsempfänger bekannt sind, nicht dazu führen, dass die einseitige Willenserklärung wegen fehlender Vollmacht zurückgewiesen werden darf. Muss der Kündigende eine unter Verletzung interner Absprachen ausgesprochene Kündi-

## MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

gung gegen sich gelten lassen, so bedarf der Kündigungsempfänger des Schutzes durch die Vorschrift des § 174 BGB nicht, weil er den Vertretenen in jedem Fall an der Erklärung festhalten kann. In dem vom Landgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Gesellschaft demgegenüber die Vertretungsbefugnis nicht im Innen-, sondern durch die Handelsregistereintragung im Außenverhältnis beschränkt. Deswegen wusste der klagende Vertreter nicht, ob die Kündigung wirksam ist. Demgemäß musste er auch berechtigt sein, die Kündigung zurückzuweisen.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personalchefs mit Gesamtprokura Handelsvertreterverträge kündigen, ohne eine Vollmacht beizufügen. Dabei bestand bislang Ungewissheit, ob Vertreter berechtigt sind, die Kündigung zurückzuweisen. Diese Frage stellte das Landgericht Köln klar. Es lohnt sich für den Handelsvertreter, die Vertretungsberechtigung der ihm kündigenden Person zu überprüfen, wenn eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt wird. Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass keine ordnungsgemäße Vertretungsbefugnis gegeben ist, so sollte er die Kündigung unverzüglich und nachweisbar zurückweisen, sofern er das Interesse hat, den Vertrag weiterzuführen. ■



VM-Autoren: Rechtsanwalt **Jürgen Evers**  
ist Partner, **Britta Oberst** Rechtsanwältin  
der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.